

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Joost-Wüppels

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950, zuletzt geändert am 19. November 2016 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Joost-Wüppels in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung der Friedhöfe oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebührentarif

### 1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

- |   |            |
|---|------------|
| a) Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, (Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre)  | 180,00 €   |
| b) Erdreihengrab für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an, (Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)  | 650,00 €   |
| c) Urnenreihengrab im Rasenfeld inkl. Stele u. Inschrift (Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)   | 1.150,00 € |
| d) Erdreihengrab im Rasenfeld inkl. Rasenplatte u. Inschrift (Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)   | 1.700,00 € |
| e) Erdwahlgrab (Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)   | 900,00 €   |
| Verlängerung der Nutzungszeit für dieses Wahlgrab:<br>Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu zahlen. |            |
| f) Urnenwahlgrab (Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)   | 600,00 €   |
| Verlängerung der Nutzungszeit für dieses Wahlgrab:<br>Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu zahlen. |            |

### 2. Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 360,00 € |
| b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)  | 540,00 € |
| c) Herstellung eines Urnengrabes   | 265,00 € |

### 3. Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ruhefristenpflege pro Jahr<br>Rasenpflege von abgeräumten und eingrünenden Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Erstattung der Gebühren bei Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nicht. | 30,00 € |
|--|---------|

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 05. Juni 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

Hoopsiel, den 12. 04. 2018

Silke Hoff  
(Vorsitzender)



Blatt  
(Kirchenältester)